

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

Amtsvorsteher des Amtes Kropp-
Stapelholm
Fachbereich Bauwesen
Am Markt 10
24848 Kropp

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 27.03.2026
Mein Zeichen: IV 624
Meine Nachricht vom: /

Sebastian Kraft
sebastian.kraft@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988 - 3341

nur per Mail an: y.theemann@amt-ks.de

08.05.2026

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg
Kreisentwicklung, Bau und Umwelt

nur per Mail an: bauleitplanung@schleswig-flensburg.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)
im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 405);

- **13. Änderung Flächennutzungsplan und**
- **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Stapel**
- **frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Planungsanzeige gem. § 11 Abs. 1 LaplaG**
- **Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 30.04.2026**

Mit Schreiben vom 27.03.2026 wird über die o. g. Planung der Gemeinde Stapel informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des östlich der Bahnhofstraße vorhandenen Rohrleitungs- und Brunnenbaubetriebs (Abstell- und Lagerflächen sowie Bau einer Halle).

Dafür ist die Darstellung bzw. Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Rohrleitungs- und Brunnenbaubetrieb“ vorgesehen. Das Plangebiet befindet sich nordöstlich des Ortsteils Süderstapel zentral im Gemeindegebiet. Der ca. 2,2 ha große Geltungsbereich wird derzeit im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Stapel wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28) – **LEP-Fortschreibung 2021**-, dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**- sowie dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I (*Amtsbl. Schl.-H. 2025/152*). Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 739) – **LEP Wind** – maßgeblich.

Auf dieser Fläche wurde bereits in der Vergangenheit eine Planungsabsicht bei der Landesplanung angezeigt. Seinerzeit sollten auf der Fläche ein Feuerwehrgerätehaus, welches jetzt nicht mehr Teil der Planung ist, und Erweiterungsflächen für einen Gewerbebetrieb entstehen. Auf die Inhalte der landesplanerischen Stellungnahme vom 14.03.2025 wird verwiesen.

Grundsätzlich können gem. Kap. 3.7 Abs. 1 LEP-VO 2021 alle Gemeinden unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.

Der Flächenbedarf der geplanten Erweiterungsfläche des örtlich ansässigen Betriebs wird nachvollziehbar dargelegt.

Grundsätzlich ist gem. Kap. 3.9 Abs. 2 LEP-VO 2021 darauf zu achten, dass neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftssträchtige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Diesem Grundsatz der Raumordnung entspricht die Planung.

Im Hinblick darauf, dass die planungsrechtlichen Festsetzungen in Ziffer 1.1.2 Text (Teil B) der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 nur Großhandel mit Produkten des Rohrleitungs- und Brunnenbaus zulassen und Großhandelsbetriebe, anders als großflächige Einzelhandelsbetriebe, nicht an die standörtlichen Vorgaben des Landesentwicklungsplans für großflächigen Einzelhandel (Kap. 3.10 LEP-VO 2021) gebunden sind, wird davon ausgegangen, dass geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass überwiegend nur an Gewerbetreibende/Wiederverkäufer, gewerbliche

Verbraucher/Freiberufler oder Großverbraucher betrieblich verwendbare oder verwertbare Waren verkauft werden.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung **keine grundsätzlichen Bedenken** bestehen und den Planungsabsichten insbesondere keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

- Es sollte in den Planunterlagen näher ausgeführt werden, welche Art der Stromproduktion im Plangebiet planerisch zulässig gemacht werden soll. Soweit es sich um „Anlagen zur Produktion von Strom auf Basis solarer Strahlungsenergie an und auf Gebäuden“ gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 1.1.2 handelt, sollte überprüft werden, ob die Zweckbestimmung hinreichend konkret gewählt wurde und die Stromproduktion tatsächlich eine dominierende Hauptnutzung darstellen soll.
- Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen sind. Immissionen, die durch die geplante Nutzung (z.B. Gewerbelärm) auf die umliegende, teils schutzbedürftige Wohnnutzung einwirken könnten, wären im Hinblick auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zu ermitteln und bewerten sowie bei der Abwägung von Standortalternativen als öffentlicher Belang zu berücksichtigen. Dies gilt auch für auf das Plangebiet einwirkende Immissionen durch Verkehrslärm (durch die südlich angrenzende Kreisstraße 6).
- Die Ausführungen zur Standortwahl werden zur Kenntnis genommen. Es wird empfohlen, die Prüfung in der Begründung besser nachvollziehbar (bspw. mit kartographischer Darstellung) darzulegen. Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit der Bindung an den bestehenden Betriebsstandort auch Aussagen zu anderen umliegenden Flächen, beispielsweise südlich des Heesenweges, zu ergänzen.

Es bleibt auch weiterhin – unter Verweis auf meine Stellungnahme vom 14.03.2025 – offen, welche konkreten Flächenbedarfe bestehen und ob diese durch die derzeit in Aufstellung befindliche 6. Flächennutzungsplanänderung bzw. die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 gedeckt werden können. Diesbezüglich sind Aussagen in den Planunterlagen zu ergänzen.

Im Übrigen liegt bis zum heutigen Tage keine Mitteilung über die Bekanntmachung der Genehmigungserteilung für die Flächennutzungsplanänderung bzw. den Satzungsbeschluss der Bebauungsplanänderung vor; um Übersendung der rechtskräftigen Planunterlagen wird gebeten.

- XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien

Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse.

Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen.

Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor.

Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: www.itvsh.de/xplanung/

gez. Sebastian Kraft